

Satzung des Miltenberger Ruder - Club von 1900 e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Miltenberger Ruder - Club von 1900 e. V.“ (nachfolgend „der Verein“). Er hat seinen Sitz in Miltenberg, Steingaesserstr. 30 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
2. Der Verein ist unter Anerkennung der jeweiligen Satzungen und Ordnungen Mitglied im Deutschen Ruderverband e. V., im Bayerischen Landesruderverband e. V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Flagge des Vereins hat die Form eines Rechtecks, das durch ein rotes Kreuz in vier gleiche Rechtecke geteilt ist. Das rote Kreuz ist durch einen dünnen weißen und schwarzen Streifen umrandet. Das linke obere Feld trägt die Initialen MRC und das Gründungsjahr 1900 in schwarzer Schrift auf weißem Grund. Das rechte untere Feld ist ebenfalls weiß. Das rechte obere und das linke untere Feld sind blau.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Förderung und Ausübung des Rudersports sowie die Pflege der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 2.1 Angebote im sportlichen Bereich durch Übungs-, Wander- und Rennrudern sowie Ausgleichssportarten wie z. B. Ausdauer-, Kraft- und Sportsportarten;
 - 2.2 Unterhaltung der Sportanlage und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte insbesondere des Bootsmaterials;
 - 2.3 Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - 2.4 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesamtverschuldung des Vereins darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung 50% (fünfzig Prozent) des in der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetats nicht überschreiten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Mitglieder

1. Der Verein hat
 - Ehrenmitglieder,
 - Ausübende Mitglieder
 - aktive
 - jugendliche
 - Fördernde Mitglieder.
2. Umschreibungen vom Ausübenden Mitglied zum **Fördernden** Mitglied sind nur zum Jahresschluss unter Wahrung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Mitglieder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, jugendliche Mitglieder.
4. Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese erlangen nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit den Status von stimmberechtigten, aber beitragsbefreiten Mitgliedern.

§ 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an die Vorstandschaft zu richten. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
3. Der Austritt muss der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss.
4. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die trotz Mahnung und Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung der Vorstandschaft über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist

binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, auch das Recht zum Tragen der Clubabzeichen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berechtigt, das Clubhaus, die Boote und die sonstigen Anlagen des Vereins entsprechend der Haus- und Ruderordnung zu nutzen.

2. Fördernde Mitglieder sind zur Nutzung des Clubhauses und der Anlagen **berechtigt, zur Nutzung der Boote und sonstiger Sportgeräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorstandschaft.**

3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

5. Die Mitglieder haben in zumutbarem Umfang Tätigkeiten zum Wohle des Vereins zu übernehmen.

§ 6. Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung dargelegt.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Hierzu **erteilen die Mitglieder dem MRC ein Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden am letzten Bankbuchungstag vor dem 15. März des aktuellen Kalenderjahres abgebucht. Die dem MRC zur Verfügung gestellten Bankdaten der Mitglieder dienen nur zu Vereinszwecken.**

3. Durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden. Die Höhe darf in einem Geschäftsjahr den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

4. Die Verbandsbeiträge werden auf die Mitglieder umgelegt und sind im Jahresbeitrag enthalten.

5. Die Vorstandschaft kann auf schriftlichen Antrag Stundungen, Ermäßigungen und Erlass aller Zahlungsverpflichtungen gewähren.

§ 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Ältestenrat.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Jugendabteilung ist keine Mitgliederversammlung.

2. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl der Vorstandschaft,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Eintrittsgeldern, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Jahresetats,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- k) Auflösung des Vereins.

3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, **spätestens am letzten Freitag im Februar für das vorausgehende Geschäftsjahr** statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die auch Befugnisse einer Jahreshauptversammlung wahrnehmen kann, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

- a) die Vorstandschaft beschließt oder
- b) von mindestens 20 % der Mitglieder unter näherer Angabe des Zweckes beantragt wird.

5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden **oder sind auf der Homepage des MRC den Mitgliedern zur Vorbereitung auf die Abstimmung mit einer Frist aus § 8 Absatz 5 bekanntzugeben.**

6. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen kann auch auf elektronischem Weg (per E-Mail) erfolgen. Dabei sind die Fristen aus § 8 Absatz 5 einzuhalten.

7. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihren Reihen.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer, schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft können einzeln per Akklamation gewählt werden. Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

9. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) von der Vorstandschaft.

10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

11. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder besitzen Stimmrecht und Wählbarkeit.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Als Jugendleiter können auch Minderjährige nach Abschluss des 16. Lebensjahres, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, gewählt werden. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann auch binnen vier Wochen nachträglich eingeholt werden. In diesem Fall ist die Ernennung zum Jugendleiter bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Genehmigung aufschiebend bedingt.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10. Wahlen

1. Die Vorstandschaft, die Kassenprüfer und der Ältestenrat werden mit Ausnahme des Jugendwarts in der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

2. Der gemäß der Jugendordnung des Vereins gewählte Jugendleiter bedarf der

Bestätigung durch die Hauptversammlung.

3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

4. Mitglieder der Vorstandschaft können durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abgewählt werden. Ersatzwahlen für vorzeitig frei gewordene Ämter finden in derselben oder in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 11. Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Fachbereichsleitern gewählt.

Jeder von beiden kann den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich alleine vertreten. Sie leiten die Geschäfte des Vereins, verwalten das Vereinsvermögen, berufen Mitgliederversammlungen ein und führen deren Beschlüsse aus. Dabei überwachen sie die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges. Sie haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen und die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen. Sie setzen die Tagesordnung für die Versammlungen fest.

2. Die Vorstandschaft bilden:

- der 1. Vorsitzende sowie die Fachbereichsleiter:
- der Sportliche Leiter,
- der Leiter Finanzen,
- der Verwaltungsleiter,
- der Technische Leiter,
- der Schriftführer.

Aus den vorstehenden Fachbereichsleitern wird der stellvertretende Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Vorstandschaft gehört weiterhin

- der Jugendleiter.

3. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Er wird zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen **und hat eine beratende Funktion.**

4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Vorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Die Vorstandschaft ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beauftragte bzw. Ausschüsse einzusetzen. Die Vorstandschaft überwacht die Tätigkeit der Beauftragten und Ausschüsse.

6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

7. Legt ein Mitglied der Vorstandschaft sein Amt nieder, wird es abgewählt oder scheidet es aus dem Verein aus, so entscheidet die Vorstandschaft, welches Mitglied der

Vorstandschaft das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der die Nachwahl erfolgt, weiter führt.

§ 12. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters Finanzen und der übrigen Vorstandschaft.

§ 13. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat
 - a. ist nach dem Ermessen der Vorstandschaft zur Beratung in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen;
 - b. ist berechtigt der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten;
 - c. entscheidet auf Ersuchen der Vorstandschaft über Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Mitgliedern des Vereins;
 - d. berät die Vorstandschaft bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
2. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, die auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates werden mit je einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht der Vorstandschaft angehören, müssen wenigstens 40 Jahre alt sein und dem Verein seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen angehören.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen den Vorsitzenden des Ältestenrates mit einfacher Stimmenmehrheit. In gleicher Weise wird sein Stellvertreter bestimmt. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind der Vorstandschaft unverzüglich bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Ältestenrats oder sein Stellvertreter rufen die Sitzungen des Ältestenrats nach Bedarf ein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Ältestenrats oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
5. Sämtliche Entscheidungen des Ältestenrats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Der Vorsitzende des Ältestenrats informiert den Vorstand über die Sitzungsergebnisse.

§ 14. Jugendabteilung

1. Der Verein hat eine Jugendabteilung. Die Jugendabteilung genießt im Rahmen der

Jugendordnung des Vereins Selbstverwaltungsrechte.

2. Die Jugendordnung wird unter Mitwirkung der Jugendabteilung vom Vorstand des Vereins erlassen.

3. Der Jugendleiter wird von den Jugendmitgliedern in einer Jugendversammlung gemäß den Vorgaben der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder. Für die Einberufung der Jugendversammlung gelten die Regelungen von § 8 Ziff. 5 und 6 entsprechend. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den jeweiligen Jugendleiter. Falls dieser nicht in der Lage sein sollte die Jugendversammlung einzuberufen ist der erste Vorsitzende für die Einberufung der Jugendversammlung zuständig.

§ 15. Preise, Ehrenzeichen

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins. Über ihre Verwendung entscheidet die Vorstandschaft. Die den Mitgliedern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 16. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder und Gäste.

§ 17. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der in § 2. der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Miltenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports in Miltenberg zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde verabschiedet durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2011. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die vorausgegangene Fassung.

Miltenberger Ruder-Club von 1900 e.V.
Der Vorstand

Diese Satzungsänderung wurde verabschiedet durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. Januar 2014. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Miltenberger Ruder-Club von 1900 e.V.
Der Vorstand